Vereinssatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldems-Reichenbach

---

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 a Datenschutz

§ 7 Mittel

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsvorstand

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

§ 14 Kassenwesen

§ 15 Auflösung

§ 16 Inkrafttreten

Vereinssatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldems-Reichenbach

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1.1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Waldems Reichenbach

1.2. Der Sitz des Vereins ist Waldems Reichenbach.

1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein einzutragen

Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V." im Namen.

§ 2
Zweck und Aufgabe

2.1. **Der Verein hat den Zweck:**

2.1.1. das Feuerwehrwesen in dem Ortsteil Reichenbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.

2.1.2. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.

2.2 **Aufgaben des Vereins sind insbesondere**

2.2.1 die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen;

2.2.2 die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

2.2.3. sich den sozialen Belangen, wie ausreichenden Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen;

2.2.4. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;

2.2.5. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben,

2.2.6. die Jugendarbeit zu unterstützen;

2.2.7. mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

3.1. die Mitglieder der Einsatzabteilung

3.2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr

3.3. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung

3.4. Ehrenmitglieder

3.5. fördernde Mitglieder.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragssteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.

4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Absatz 1.

5. Die Mitglieder erkennen mit Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss aus dem Verein.
   Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

   Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Wirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

4. Mitglieder besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 a
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7
Mittel

7.1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

7.1.1 durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;

7.1.2 durch freiwillige Zuwendungen;

7.1.3 durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

7.1.4 Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3.1 und 3.2 der Satzung sowie Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres zahlen keine Beiträge.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. Die Mitgliederversammlung
b. Der Vereinsvorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung sollte zusammen mit der Hauptversammlung der Einsatzabteilung durchgeführt werden und wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich über Aushang im Infokasten des Vereins einzuberufen.
   Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

   1. Genehmigung des letzten Protokolls
   2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
   3. Bericht des Kassenwartes
   4. Bericht der Kassenprüfer
   5. Entlastung des Vorstandes
   6. Neuwahlen der Kassenprüfer
   7. Neuwahlen gemäß Satzung
   8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
   9. Verschiedenes

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

b) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

c) Die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren

d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;

e) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters

f) Die Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Ersatzprüfer;

g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;

j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden: Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12
Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
   a. dem Vorsitzenden
   b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c. dem Kassenverwalter
   d. dem Schriftführer
   e. dem Jugendfeuerwehrwart
   f. 2 Beisitzern

   Ist der Wehrführer nur Leiter der Einsatzabteilung, so gehört er Kraft Amtes dem Vereinsvorstand als 1. Beisitzer an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

§ 13
Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

   Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 14
Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15
Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Waldems, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1.1 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waldems für die „Freiwillige Feuerwehr Ortsteil Reichenbach“ zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2005 außer Kraft.

1. Vorsitzender (Andreas Weil)	2. Vorsitzender (Stephan Debus)	Schriftführer (Martin Schwaab)

Unterzeichnet am 15.02. 2014

Der Verein wurde erstmalig am 10. Oktober 2005 unter Nr. 5214 in das Vereinsregister Idstein eingetragen.